



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Mediensperrfrist
8. November 2013
11.00 Uhr**

Antwort

auf die

Schriftliche Anfrage Nr. 55 2012/2016

von Christian Hochstrasser und Ali R. Celik namens
der G/JG-Fraktion sowie Melanie Setz Isenegger
und Max Bühler namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 3. April 2013
(StB 666 vom 11. September 2013)

Rechtliche Möglichkeiten zur Wahl, Zusammensetzung und Entschädigung des Verwaltungsrates bei einer HAS AG im Besitz der Stadt

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Wäre die Wahl der Verwaltungsräte der ausgelagerten HAS durch die Legislative (Stadtparlament) statt durch die Exekutive (Stadtrat) rechtlich möglich? Gibt es Beispiele von anderen Städten (z. B. Bern, Winterthur, St. Gallen) und deren ausgelagerten Betrieben, bei welchen Verwaltungsräte durch die Legislative gewählt werden?

Nein, dem Stadtrat sind keine Beispiele bekannt, bei welchen Verwaltungsräte durch die Legislative gewählt werden.

Der Generalversammlung der Aktionäre, als oberstes Organ einer Aktiengesellschaft, stehen gemäss Art. 698 OR verschiedene unübertragbare Befugnisse zu. Zu diesen gehört gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR auch die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Aufgrund des Umstandes, dass die Stadt Luzern 100 % der Aktien der zu schaffenden gemeinnützigen Aktiengesellschaft für die Heime und Alterssiedlungen (HAS) halten wird, entscheidet an der Generalversammlung der Vertreter oder die Vertreterin der Stadt Luzern, wer in den Verwaltungsrat gewählt wird.

Die Frage, wer entscheidet, welche Instruktionen der Vertreter oder die Vertreterin der Stadt in der Generalversammlung bezüglich der Wahl der Verwaltungsräte erhält, wird in den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften beantwortet. Die Tätigkeit der Stadt und ihrer Vertretungen bei der politischen Steuerung über die externen Leistungserbringer mit städtischer Mehrheitsbeteiligung hält das Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling der Stadt Luzern vom 5. Februar 2004 fest. Gemäss Art. 5 dieses Reglements ist bei delegierten Aufgaben von höchster und hoher Bedeutung für die Stadt – was bei HAS der Fall wäre – der Stadtrat als Controllingstelle eingesetzt. Der Stadtrat würde damit – wie bei den vergleichbaren Gesellschaften ewl und vbl – die Rolle der Generalversammlung ausüben und in dieser Funktion die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen. Das strategische Controlling ist bei den delegierten Aufgaben von höchster Bedeutung dagegen dem Parlament übertra-

gen. Dieses übt innerhalb des Führungskreislaufs (Planung, Entscheid, Kontrolle, Steuerung) die strategische Steuerung und Oberaufsicht über die Tätigkeit des Stadtrates aus.

Zu 2.:

Wie könnten Kriterien für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates in Bezug auf Kompetenzen und wichtige Interessengruppen (z. B. Arbeitnehmervertretung, Fachexperten aus der Pflege, Patientenorganisationen usw.) rechtlich verbindlich sichergestellt werden?

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft sind bezüglich der Auswahl der Verwaltungsräte grundsätzlich frei. Der Stadtrat verpflichtet sich den Grundsätzen der Corporate Governance. Es gibt einige wenige gesetzliche Vorgaben, so etwa, dass mindestens ein Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift oder zwei Verwaltungsräte mit Kollektivunterschrift zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein müssen (vgl. Art. 718 Abs. 3 OR). Der Verwaltungsrat muss seine Aufgabe gemäss Art. 717 Abs. 1 OR mit aller Sorgfalt erfüllen und dabei die Interessen der Gesellschaft (und nicht der Aktionäre oder Dritter) in guten Treuen wahren. Die Vorschriften zur (finanziellen) Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates knüpfen in der Folge daran, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft für den Schaden verantwortlich ist, den der Verwaltungsrat durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft verursacht hat (Art. 754 Abs. 1 OR).

Rein rechtlich können Statuten bestimmte Eigenschaften zur Voraussetzung der Wählbarkeit bzw. Weiterführung des Amtes machen und damit rein theoretisch auch bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates Vorschriften aufstellen. In der Praxis ist dies allerdings kaum anzutreffen. Dies zusätzlich auch darum, weil eine spätere Änderung solcher Vorgaben auch eine Änderung der Statuten notwendig macht und von einem Notar beurkundet werden muss. Die Stadt kann jedoch auch im Rahmen der Eigentümerstrategie – deren übergeordneten Ziele das Parlament bestimmt – die Kompetenzen festlegen, die bei der Besetzung des Verwaltungsrates in jedem Fall abgedeckt werden müssen. Damit werden dem Stadtrat für die Wahl des Verwaltungsrates klare Vorgaben gegeben.

Zu 3.:

Wäre die Festlegung der Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung einer ausgelagerten HAS durch das Stadtparlament rechtlich möglich?

Grundsätzlich legt der Verwaltungsrat selber sowohl seine Vergütung als auch die Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder fest. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Verwaltungsrat die unübertragbare Aufgabe hat, die Organisation der Gesellschaft festzulegen (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 2 OR). Allerdings könnte in den Statuten der in eine Aktiengesellschaft umgewandelten HAS vorgeschrieben werden, dass der Verwaltungsrat (wie in Zukunft bei börsenkotierten Gesellschaften) einen Vergütungsbericht erstellen muss und die Generalversammlung, d. h. konkret die Stadt als Alleinaktionärin, diese im Vergütungsbericht enthaltenen, vorgeschlagenen Vergütungen genehmigt oder eben nicht genehmigt. Ent-

scheidend dürfte dies jedoch nicht sein, da die Stadt als Alleinaktionärin jeden Verwaltungsrat sowie auch den gesamten Verwaltungsrat jederzeit abwählen und durch andere Verwaltungsräte ersetzen kann, wenn er sich in Bezug auf seine eigene Vergütung und die Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder nicht an die von der Stadt kommunizierten Vorgaben („Wünsche“) hält.

Es ist davon auszugehen, dass der Stadtrat als Generalversammlung dafür sorgt, dass sowohl die Mitglieder der Geschäftsleitung wie auch des Verwaltungsrates der Funktion und den Leistungen entsprechende angemessene Entschädigungen erhalten. Auch die städtischen Gesellschaften sind auf kompetente und einsatzbereite Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder angewiesen. Durch das Beteiligungscontrolling ist der Stadtrat mit den Zielen der Eigentümerstrategie und deren Erreichung vertraut und kann die Leistung der Gesellschaft und ihrer Organe einschätzen. Der Stadtrat weist auf die über zehnjährige, erfolgreiche Aufgabenteilung bei ewl und vbl hin und will dieses insgesamt bewährte Führungsmodell auch für die ausgegliederte Einheit HAS weiterführen.

Zu 4.:

Wie sind im Vergleich dazu bei ewl und vbl die Kompetenzen zu den Kriterien für die Zusammensetzung und der Festlegung der Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung geregelt?

Bei ewl und vbl werden die aktienrechtlichen Bestimmungen umgesetzt: Der Verwaltungsrat bestimmt sowohl über die eigenen Entschädigungen wie über die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung auf der Grundlage der Zielerreichung. Im Rahmen des Beteiligungscontrollings werden Vergleiche zwischen diesen Firmen und vergleichbaren Drittfirmen angestellt. Die ewl weist im jährlichen Finanzbericht, der den Mitgliedern des Grossen Stadtrates zugestellt wird, die Gesamtentschädigung an den Verwaltungsrat und an die Mitglieder der Geschäftsleitung aus.

Die Verwaltungsräte bei ewl und vbl setzen sich aus Persönlichkeiten zusammen, die mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Erfahrungen die Anforderungen abdecken, die für die Lösung der strategischen Aufgaben der Gesellschaft nötig sind.

Stadtrat von Luzern

